

Satzung für die Kindertageseinrichtung „Kinderhaus Hörlkofen“ der Gemeinde Wörth

(Kindertageseinrichtungssatzung)

Vom 17.12.2021

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch §1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) erlässt die Gemeinde Wörth folgende Satzung.

Erster Teil:

Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt eine Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtung besteht aus folgenden Bereichen:
 - die Kinderkrippe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr.1 des bayerischen Kinderbildungs-und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter ab sechs Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
 - der Kindergarten im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung
 - dem Schulkindergarten, dessen Angebot sich überwiegend an vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder richtet.
 - der Kinderhort im Sinne von Art. 2 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG, dessen Angebot sich überwiegend an Schulkinder der Grundschule richtet.
- (3) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielung betrieben.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Elternbeirat

- (3) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (4) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

Zweiter Teil:

Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch den Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere bei Personensorgeberechtigten – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 1) sowie die weiteren (von der Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).
- (3) Die Änderung der Buchungszeiten ist jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung. In begründeten Einzelfällen kann von der Frist abgewichen werden. Die Entscheidung hierfür obliegt der Kinderhausleitung.

§ 5 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Benehmen mit der Gemeinde. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen.
 - 1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden
 - 2. Kinder, deren Mütter oder Väter alleinerziehend und erwerbstätig sind
 - 3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden
 - 4. Kinder, deren Geschwister bereits die Einrichtung besuchen
 - 5. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen
 - 6. Bei Vorliegen derselben oder keiner Dringlichkeitsstufe sind bei der Aufnahme in die Kinderkrippe und in den Kindergarten das höhere Alter sowie in den Hort die Buchungszeiten entscheidend. Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in einer Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Rangfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe.
- (7) Die Zuordnung der Kinder auf die einzelnen Gruppen obliegt der Kinderhausleitung
- (8) Kinder in der Kinderkrippe sollen nach Vollendung des 3. Lebensjahres in den Kindergarten wechseln, sofern Kapazitätsengpässe dies erfordern und die Reife hierzu vorliegt. Ein Wechsel ist auch auf Antrag der Eltern möglich, sofern freie Kindergartenplätze vorhanden sind. Die Entscheidung hierüber obliegt der Kinderhausleitung

Dritter Teil

Abmeldung und Ausschluss

§ 6 Kündigung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Kündigung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Kündigung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig, mit Ausnahme der Monate Juli und August.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensauffälligkeiten sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich

machen. Dazu zählt auch, wenn die vertrauensvolle erziehungspartnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Kinderhausleitung, pädagogischem Personal und den Personensorgeberechtigten des Kindes nachhaltig gestört oder als zerstört anzusehen ist.

- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung/ der Gesundheitszustand durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird.
- (5) Erkrankt ein Kind während des Aufenthalts, sind die Eltern verpflichtet, nach Information durch das Betreuungspersonals ihr Kind schnellstmöglich abzuholen.

Vierter Teil

Sonstiges

§ 9 Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten; Verpflegung

- (1) Die Kindertagesstätte ist in der Regel von

Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

Abweichend hiervon ist der Kinderhort ab Schulende bis 17.00 Uhr geöffnet, in den Ferien ab 07.30 Uhr.

Die Kernzeiten der Kinderkrippe und des Kindergartens beginnen ab 08.00 Uhr, die des Kinderhorts ab Unterrichtsende Schule.

- (2) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung sowie auf der Internetseite der Gemeinde/des Kinderhauses bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig durch Aushang sowie auf der Internetseite der Gemeinde/des Kinderhauses bekannt gegeben.
- (4) Kinder, die die Kindertageseinrichtung ganztags besuchen, können in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen einnehmen.

§ 10 Mindestbuchungszeiten

Die Mindestbuchungszeiten betragen:

1. Kinderkrippe: mindestens 4,25 Stunden pro Tag an mindestens 3 Tagen/Woche.
2. Kinder-Schulkindergarten: mindestens 4,25 Stunden pro Tag an 5 Tagen/Woche.
3. Kinderhort: durchschnittlich 3 Stunden pro Tag an 5 Tagen/Woche.

§ 11 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgabe nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und die angebotenen Elterngespräche wahrnehmen.
- (3) Die Termine für Elternabende werden öffentlich durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Elterngespräche schriftlich oder mündlich vereinbart werden. Mit den Personensorgeberechtigten soll in jedem Betreuungsjahr mindestens ein Elterngespräch stattfinden.

§ 12 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Sie haben schriftlich zu erklären, falls ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeit.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

Kinder in der Kindertageseinrichtung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren

sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

Fünfter Teil
Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertagesstätte Hörlkofen der Gemeinde Wörth vom 03.08.2017 außer Kraft.

Hörlkofen, den 17.12.2021

Thomas Gneißl
Erster Bürgermeister

